
Parkplatzreglement der Gemeinde Dallenwil

vom 16. November 2012

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,
gestützt auf Artikel 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung¹, Artikel 87 Ziffer 1
des Gemeindegesetzes² und § 51 der Vollziehungsverordnung zum Ein-
führungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³³

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkie-
rungsflächen in der Gemeinde Dallenwil.

² Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des eidgenössischen
und kantonalen Rechtes.

Art. 2 Begriffe

¹ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Parkieren eines Fahrzeu-
ges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aus-
steigenlassen von Personen oder zum Güterumschlag dient.

² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im
Eigentum der Politischen Gemeinde Dallenwil stehenden oder ihr zur Be-
wirtschaftung überlassenen Flächen, die entschädigungslos oder gegen
Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Mas-
nahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

Art. 3 Besondere Benutzungen

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf öffentlichen Parkierungsflächen ist untersagt.

² Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

Art. 4 Parkierungsfläche

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkierungsflächen auf dem Dorfplatz (Parzelle 370) und auf dem Kirchenparkplatz (Parzelle 438).

² Es werden folgende Parkierungsflächen ausgeschieden:

1. Parkierungsflächen mit Parkuhren

II. PARKIEREN IN DER PARKUHRZONE

Art. 5 Parkordnung

¹ Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrzonen und im Besonderen nach den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

² Die Parkuhrzonen sind mit individuellen Parkuhren, Zentralparkuhren oder mit Sammelparkuhren ausgerüstet.

³ Der örtliche Geltungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt und ist einsprechend zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 6 Parkdauer

¹ Die Parkdauer beträgt maximal 24 Stunden.

² Die Parkdauerbeschränkung gilt ganzjährig und täglich.

Art. 7 Gebühren

¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem separaten Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Diese werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Für die Erhebung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkierungsflächen ist das Kostendeckungsprinzip zweckmässig zu berücksichtigen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Parkzeiten.

III. PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 8 Berechtigung

¹ Wer dringend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längerzeitig parkieren zu können, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

² Anspruchsberechtigt sind namentlich:

1. Umliegende Gewerbebetriebe, welche für ihre Angestellten Parkplätze benötigen.

³ Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren auf den auf der Karte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen Dauerparkplatz, wenn der Gemeinderat vorübergehend öffentliche Parkierungsflächen sperrt und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen.

⁵ Der Gemeinderat darf maximal die Hälfte der Parkfelder mit Dauerparkkarten belegen.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 geregelt.

Art. 10 Besonderes

¹ Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

² Der Gemeinderat hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die ausgestellten Dauerparkkarten zu orientieren.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze für spezielle Zwecke beschriften.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder der sich darauf stützenden Erlasse oder Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Es gelten die Strafnormen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

² Der Gemeinderat kann jederzeit die Kantonspolizei beiziehen.

Art. 12 Hilfspolizei

¹ Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei einsetzen.

² Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ Die Verkehrsanordnungen treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

Dallenwil, 16. November 2012

Im Namen der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT DALLENWIL



Hugo Fries
Gemeindepräsident



Lars Vontobel
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat

28. Mai 2013

Änderungen Parkplatzreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat

-
- 1) NG 111
 - 2) NG 171.1
 - 3) NG 651.1